

BERUFUNGSKOMMISSIONS–RATGEBER

„BERUFEN, ABER RICHTIG !!“

VERSION 2.002

AXEL KÖHLER¹

14 Februar 2002

¹Telefon: 030 – 314 73352
E-Mail: axel.koehler@tu-berlin.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Verwendete Abkürzungen	5
3	Die Berufungskommission	6
3.1	Aufgaben und Einsetzung	6
3.2	Konstituierende Sitzung	6
4	Die Ausschreibung	8
4.1	Inhaltliche Punkte	8
4.2	Formale Punkte	9
4.3	Kriterienkatalog	9
4.4	Vorauswahl	11
5	Die Berufungsvorträge	13
5.1	Vorstellungsgespräch nach den Berufungsvorträgen	14
6	Die Bestellung der Gutachten	17
6.1	Professorale Gutachten	17
6.2	Studentische Gutachten	18
7	Der Berufungsvorschlag	20
7.1	Zusammenstellung der Berufsungsliste	20
7.2	Verabschiedung der Berufsungsliste	21
	Anhänge	23
A	Gesamtablauf des Berufsungsverfahrens	23
B	Wieder-/Neubesetzung	26
C	Interview mit einem Mitglied einer Berufsungskommission	27
D	Adressen	30
E	Beurteilungsmaßstäbe für den Berufungsvortrag	31
F	Beispiel für einen prof. Kriterienkatalog	34
G	Anfrage	36
G.1	Vertraulichkeitserklärung	36
G.2	Beispiel für eine Anfrage zum studentischen Gutachten	36
H	Gesetzestexte	40
H.1	Links zu den einzelnen Hochschulgesetzen	40
H.2	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	40

Kapitel 1

Einleitung

Studierende¹ müssen auf allen Ebenen eines Berufungsverfahrens beteiligt werden. Bei einer funktionierenden Kommunikation zwischen den studentischen Vertreterinnen in den beteiligten Gremien sind die Einflußmöglichkeiten daher recht gut.

Diese Einflußmöglichkeiten sind wichtig, weil damit eine Chance besteht, die personelle Erneuerung der Hochschulen zu beeinflussen. Diese personelle Erneuerung wird notwendig werden, da in den nächsten 10 Jahren 80% der heutigen Hochschullehrerinnen in den Ruhestand treten. Die Unerfahrenheit der wenigen studentischen Vertreterinnen gegenüber der erfahrenen professoralen Mehrheit führt leider häufig dazu, daß die Chance, gute Professorinnen zu berufen, nicht genutzt wird. Dieser Reader soll studentischen Vertreterinnen in den Gremien bei Berufungsverfahren Hilfestellung leisten und besonders Anfängerinnen helfen, Erfahrungsdefizite auszugleichen.

Der Ratgeber beschreibt dazu zunächst die Aufgaben und die Einsetzung einer Berufungskommission, um dann die Arbeit in der Berufungskommission bis zum Ende des Verfahrens zu beschreiben. Die Anhänge enthalten dazu benötigte Arbeitsmaterialien, ebenfalls dem Ablauf des Verfahrens entsprechend geordnet.

Zusätzlich beschreiben die ersten beiden Anhänge den Gesamt Ablauf des Verfahrens, da es für eine effektive studentische Interessenvertretung notwendig ist, beim Auftreten von Problemen frühzeitig die studentischen Vertreterinnen auf den nächsthöheren Ebenen zu beteiligen. Durch den dritte Anhang soll ein Einstieg in die Arbeit in einer Berufungskommission erleichtert werden, er gibt die Erfahrungen einer studentischen Vertreterin in einer Berufungskommission wieder.

Sehr wichtige Hinweise und „Fallen“ im Text werden durch *kursive* Schrift und am Rand durch Ausrufezeichen ! fezeichen markiert. *So wie hier geschehen*. Soweit dies möglich war, wurden die gesetzlichen Grundlagen für die einzelnen Verfahrensschritte angegeben; dies führte dazu, daß die Anzahl der Fußnoten recht groß ist.

Dieser Text ist sicherlich noch verbesserungs- und erweiterungsbedürftig, entsprechende Anregungen sind immer willkommen. Es konnten nicht alle Besonderheiten der einzelnen Bundesländer und ihrer Hochschulen erwähnt werden. Wichtig wäre deswegen eine Anpassung an die einzelnen Hochschulstandorte und die örtlichen Gegebenheiten. Dabei sollte es nur einen einzigen, für die einzelnen Orte umschaltbaren Text geben. Dadurch wird z.B. eine gleichzeitige Korrektur aller unterschiedlichen Versionen in einem Text machbar. Die notwendige Voraussetzung dafür ist L^AT_EX. Zur Zeit ist es nur möglich, zwischen einer allgemeinen Version und einer speziellen Version für die TU Berlin umzuschalten.

Es soll hier noch einmal ausdrücklich Bernd Fick für seinen Beitrag gedankt werden. Auf ihn geht ein großer Teil der Urfassung des Textes zurück. Kennerinnen seine Stils werden die eine oder andere seiner typischen Formulierungen sicher erkennen.

Axel

Danksagung: Ich danke Ulli, Susanne, Petra, den Mitgliedern des FVMB und der Kasseler Arbeitsgruppe, besonders Jochen Wild und Heinz Schade, den Maschbaufachschaften in Bochum und München für das Bereitstellen von Unterlagen.

¹Aus Gründen der Kürze sind alle Kapitel in diesem Reader entweder geschlechtsneutral oder in weiblicher Form abgefaßt. Selbstverständlich sind immer auch die Männer mitangesprochen. Diese Formulierung in der weiblichen Form gilt nicht für die von anderen übernommenen Teile des Anhangs.

Kapitel 2

Verwendete Abkürzungen

AS	Akademischer Senat, höchstes Entscheidungsgremium der Hochschule
BK	Berufungskommission
BMFT	Bundesministerium für Forschung und Technologie; neuerdings Zukunftsministerium genannt
C2,C3,C4	Unterschiedliche Besoldungsstufen und teilweise auch Rangstufen bei Professorinnen; C4 ist die höchste Stufe
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
FBA	Frauenbeauftragte
FBR	Fachbereichs- oder Fakultätsrat, oberstes Entscheidungsgremium des Fachbereiches
HRG	Hochschulrahmengesetz
INIs	Fachbereichsinitiativen der Studierenden
IV	Integrierte Veranstaltung, d.h. Vorlesungs- und übungsbetrieb sind nicht formal von einander getrennt
GK	Gemeinsame Berufungskommission mehrerer Fachbereiche
LHG	Landeshochschulgesetz
PJ	Projektveranstaltung, Studierende bearbeiten gemeinsam eine ihnen gestellte Aufgabe
SE	Seminar
SoMis	Sonstige Mitarbeiterinnen
VL	Vorlesung
WE	Wissenschaftliche Einrichtung, in der Regel die Institute

Kapitel 3

Die Berufungskommission

3.1 Aufgaben und Einsetzung

Die Aufgabe einer Berufungskommission besteht darin, einen Berufungsvorschlag auszuarbeiten. Nur die Berufungskommission hat das Vorschlagsrecht für zu berufende Professorinnen.

Die Mitglieder in einer solchen Kommission werden vom Fachbereichsrat¹ benannt. *Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Berufungskommission haben alleine die Vertreterinnen der betreffenden Statusgruppen², bei den Studierenden also die studentischen Vertreterinnen im Fachbereichsrat (FBR), und niemand sonst.* Hier wird immer wieder versucht, die Studierenden über den Tisch zu ziehen, also aufpassen! Allgemein ist es sinnvoll, Studis mit wenigstens etwas Sachkenntnis bzgl. des zu besetzenden Fachgebietes zu benennen, damit die Profs einem nicht jeden „Quark“ unwidersprochen erzählen können. Andererseits muß natürlich darauf geachtet werden, daß die studentischen Vertreterinnen weder von möglichen Kandidatinnen noch von professoralen Vertreterinnen abhängig sind. Abhängigkeiten sind z.B. Arbeitsverhältnisse zu diesem Personenkreis oder anliegende Studien- und Diplomarbeiten bei diesem Personenkreis.

Die Sitzverteilung ist, wie an den Hochschulen allgemein üblich, professoral dominiert³. Das heißt, die Professorinnen haben die absolute Mehrheit. Die anderen Statusgruppen sind nur mit einer oder zwei Stimmen vertreten. Eine mögliche Sitzverteilung ist also: 5 Professorinnen, 1 Assistentin, 1 sonstige Mitarbeiterin, 2 Studis. Dabei hat die sonstige Mitarbeiterin kein Stimmrecht, sie wirkt nur beratend mit.

Da es in der Regel also nur ein oder zwei studentische Vertreterinnen gibt, ist es wichtig, deren Stellvertreterinnen in die Kommissionsarbeit mit einzubeziehen. Falls es diese nicht gibt, besteht die Möglichkeit, die studentischen Vertreterinnen im FBR anzusprechen; da sie vom Vorgang auf einer höheren Ebene später noch betroffen sein werden⁴, sind sie zur Einsichts- und Teilnahme berechtigt. Dadurch wird erstens die Kontinuität der Arbeit bei Ausfall des studentischen Mitglieds gesichert, und zweitens ist die studentische Vertreterin nicht alleine einer erdrückenden professoralen Mehrheit ausgesetzt.

3.2 Konstituierende Sitzung

In der ersten (konstituierenden) Sitzung der Berufungskommission wird die Vorsitzende der Kommission gewählt. Die Einflußmöglichkeiten sind hier meist bescheiden, den Job kriegt häufig irgendeine ans Bein gebunden, die sonst nichts „Besseres“ zu tun hat. Trotzdem sollte mensch hier aufpassen: Die Vorsitzende verfaßt meist die Sitzungsprotokolle und kann da ziemlich viel reinschreiben, was später unter Umständen von Bedeutung ist. Weitere wichtige Punkte, auf die mensch in der ersten Sitzung achten sollte, sind:

- die Einladung an die Frauenbeauftragte(n). Am Berufungsverfahren sind die Frauenbeauftragten aller beteiligten Fachbereiche zu beteiligen. Dementsprechend müssen sie zu allen Sitzungen der

¹Bei einer GK benennt jeder betroffene Fachbereichsrat seine Vertreterinnen.

²Die Statusgruppen bestehen aus den Gruppen der Professorinnen, der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und der sonstigen Mitarbeiterinnen (SoMis). Genaues regeln die landesweiten Hochschulgesetze

³HRG §37 Absatz 1.

⁴Siehe Anhang A.

Berufungskommission und zu allen anderen wichtigen Terminen eingeladen werden (z.B. den Berufungsvorträgen). Hierüber sollte unbedingt in der ersten Sitzung ein Beschluß herbeigeführt werden, also beantragen!

- geheime Abstimmung über alle Personalien. Alle Entscheidungen, die das Berufungsverfahren entscheidend beeinflussen, sollten geheim abgestimmt werden, in manchen Bundesländern ist dies gesetzlich vorgeschrieben. Dazu gehören z.B. Abstimmungen darüber, wer in die engere Vorauswahl nach Sichten der schriftlichen Unterlagen kommt, wer zu einem Vortrag eingeladen wird usw., aber vor allem, wer letztendlich auf die Berufungsliste gesetzt wird. Die geheime Abstimmung über all diese Punkte sollte schon in der ersten Sitzung fest vereinbart werden, das erspart spätere Loyalitätskonflikte und Peinlichkeiten.
- Unterstützung studentischer Gutachten. Schon hier kann über studentische Gutachten⁵ eine erste Diskussion geführt werden. Damit ist eine mögliche offizielle Durchführung vorbereitet.

⁵Siehe dazu Kapitel 6.2.

Kapitel 4

Die Ausschreibung

Die Stelle für eine Universitätsprofessorin muß¹, wie jede andere Stelle an der Uni auch, öffentlich ausgeschrieben werden. Der Ausschreibungstext wird meist von der Berufungskommission entworfen und dann vom FBR beschlossen. Häufig entwirft der FBR die Ausschreibung auch selbst.

Wenn die Ausschreibung stattgefunden hat, dürfte daran wohl praktisch nichts mehr zu ändern sein, also müssen die studentischen Vertreterinnen im FBR aufpassen.

Unabhängig vom formalen Weg wird es spätestens an diesem Punkt ernst, denn der Text einer Ausschreibung beeinflußt maßgeblich, welcher Kreis von Bewerberinnen sich bewerben wird. Hier wird schon eine Vorentscheidung über die Ausrichtung der zu berufenden Person getroffen. Es gilt also, einiges zu beachten.

4.1 Inhaltliche Punkte

Der Ausschreibungstext besteht aus einer Stellenbeschreibung und einem Anforderungsprofil. Bei der Beschreibung der zu besetzenden Stelle entscheidet sich zuerst, wer sich angesprochen fühlt. Hier tauchen die Fachgebietsbezeichnung und eine nähere Beschreibung des Fachgebietes auf. Schwerpunkte in Bezug auf das Verhältnis von:

- Forschung und Lehre,
- Breite und Tiefe des Fachgebietes,
- wissenschaftlicher oder industrieller Orientierung,
- experimenteller/empirischer und theoretischer Ausrichtung in der wissenschaftlichen Arbeitsweise,

usw. werden festgelegt oder auch offengehalten. Hier entscheidet sich also schon, ob sich Menschen aus Hochschule oder Industrie, Empirikerinnen oder Theoretikerinnen oder wer auch immer bewerben. Beim Anforderungsprofil ist es ähnlich. Es geht dabei im wesentlichen darum, ob *speziell die bisherige fachliche Leistung* (z.B. Veröffentlichungen) oder *die zu erwartende allgemeine Befähigung für die Stelle* im Vordergrund steht und wie ausgeprägt beispielsweise die Spezialisierung in der bisherigen Laufbahn der Bewerberinnen sein soll. Es ist anzustreben, die Ausschreibung so zu gestalten, daß sich ein möglichst breites Spektrum von Bewerberinnen angesprochen fühlt, vom Verfahren ausschließen kann mensch sie schließlich später immer noch. Die Professorinnen sehen das teilweise anders, weil das natürlich auch mehr Arbeit macht oder weil sie schon jemanden für die Stelle im Auge haben und das ganze Verfahren sowieso für überflüssig halten. übliche Formulierungen wie „langjährige Industrieerfahrung“ o.ä. schrecken z.B. unter Umständen jüngere Bewerberinnen ab² und sind besser durch „mehrjährige Erfahrungen“ oder noch allgemeiner durch Formulierungen wie „relevante Erfahrungen und Qualifikationen in bezug auf das zu vertretende Fachgebiet“ zu ersetzen. Kleine Änderungen bewirken hier manchmal viel. Als Faustregel gilt also: Je weniger konkrete Festlegungen der Ausschreibungstext enthält, um so breiter ist das Spektrum möglicher Bewerberinnen. Zwei weitere Punkte gilt es zu beachten:

¹HRG §45 Abs. 1 .

²Dies ist auch eine Erklärung dafür, daß so häufig 4/5 aller Bewerberinnen älter als fünfzig sind.

- Die Hochschule versieht alle ihre Ausschreibungstexte mit einer „Frauenförderformel“, es sollte darauf geachtet werden, daß das nicht „vergessen“ wird. Dies gilt auch für eine Ausschreibung in z.B. englischen Fachzeitschriften, bei denen ein „Vergessen“ relativ häufig vorkommt.
- Auch auf für das betreffende Fachgebiet relevante Beschlüsse der Hochschule, z.B. zur Rüstungs- oder auch zur Genforschung, sollte in der Ausschreibung hingewiesen werden.

4.2 Formale Punkte

Außer den inhaltlichen Gesichtspunkten eines Ausschreibungstextes sind einige Formalia zu beachten:

- Ausschreibungstexte müssen geschlechtsneutral verfaßt werden.
- Die Länge von Ausschreibungstexten ist durch den von der Uni-Verwaltung vorgegebenen Finanzrahmen beschränkt. Überlängen, die im Einzelfall notwendig sein können, müssen sehr gut begründet werden.
- Die Uni-Verwaltung bezahlt nur die Veröffentlichung in zwei Zeitungen/Zeitschriften. Will mensch in einer größeren Anzahl von Publikationen landen, müssen die Mittel woanders herkommen (FBR o.ä). Im Normalfall gilt für den Veröffentlichungsort folgende Regel: Veröffentlicht wird in einer überregionalen Zeitung und in einer Fachzeitschrift oder auch einer regionalen Zeitung. üblich ist die Veröffentlichung in der „ZEIT“, da sie als Wochenzeitung eine höhere „Aufenthaltsdauer“ auf den Schreibtischen potentieller Bewerberinnen hat. Manchmal werden auch die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, die „Frankfurter Rundschau“ oder die „Deutsche Universitätszeitung“ (DUZ) gewählt. Es lohnt sich, über den Veröffentlichungsort zu streiten, um z.B. die Frauenförderung oder Interdisziplinarität ins Spiel zu bringen. Schlagt z.B. die „Koryphäe“, „Emma“ oder „Cosmopolitan“ oder eher wissenschaftskritische, interdisziplinär orientierte Blätter wie „Wechselwirkungen“ vor. Die Redaktionsadressen findet Ihr in Anhang D.
- In einigen Fällen sollte überlegt werden, ob andere kostenlose Veröffentlichungsmethoden möglich sind. Dies könnte z.B. bei einer informationstechnisch orientierten Stelle in Datennetzen wie dem Internet geschehen (Stichwort: fachlich relevante Newsgroups). Auch direkte mündliche Ansprache kann in einigen Fällen von Nutzen sein.
- Eine Möglichkeit, gezielt Frauen anzusprechen, ist die Habilitandinnendatei der Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauenstudien und Frauenforschung an der FU Berlin (Die Adresse findet Ihr ebenfalls im Anhang D). Dabei gilt folgendes Verfahren: Ausschreibung hinschicken, und die Zentraleinrichtung schickt die Ausschreibung dann an geeignete Kandidatinnen weiter. Aus Datenschutzgründen werden von der Zentraleinrichtung keine Adressen herausgegeben.

4.3 Kriterienkatalog

Ist die Ausschreibung erfolgt, wartet die ganze Hochschule (die ganze Hochschule?) gebannt auf das Eintreffen der Bewerbungen. Die gelangweilten Mitglieder der Berufungskommission vertreiben sich derweil die Zeit damit, einen Kriterienkatalog für die Beurteilung der Bewerberinnen zu erstellen. Irgend jemand wird meist ein „langjährig eingesetztes und bewährtes Exemplar“³ aus dem Hut zaubern, aber die Zeiten ändern sich schließlich, so daß eine kritische Überarbeitung nicht schaden kann. Aus studentischer Sicht sollte nicht versäumt werden, ein paar unkonventionelle Kriterien ins Spiel zu bringen und möglichst im Kriterienkatalog zu verankern. Zu den Aufgaben einer Hochschullehrerin gehören⁴ Lehre, Forschung und Beteiligung an der universitären Selbstverwaltung (teilweise gibt es zusätzlich noch landesspezifische Kriterien, so z.B. in Hessen). Bei einer Beurteilung von Bewerbungen geht es dementsprechend um die Bewertung der bisherigen Leistung und die Einschätzung der zu erwartenden Befähigung auf diesen Gebieten. Klassische Kriterienkataloge sind häufig sehr forschungslastig und berücksichtigen die anderen Punkte meist nur global. Zudem handelt es sich meist um sehr formale Kriterien, wie „das zu

³Ein Beispiel für so einen (mageren) Katalog ist im Anhang F enthalten.

⁴HRG §43.

erwartende Drittmittelpotential“ oder „die Anzahl der Veröffentlichungen“ usw. Die folgende Liste stellt deshalb Anregungen für detailliertere Kriterien zusammen, erhebt aber natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Kriterien in Bezug auf die bisherige/zu erwartende Forschung:

- ethische/soziale Verantwortbarkeit, d.h. Berücksichtigung z.B. folgender Aspekte:
 - Ökologie
 - soziale Auswirkungen
 - militärische Verwertbarkeit
 - Ökonomie
- Umfang und Art der Veröffentlichungen
 - Gibt es alleine verfaßte Veröffentlichungen?
 - Hat die Bewerberin eigene Lehrbücher verfaßt?
 - Sind die Veröffentlichungen in Zeitschriften erschienen, die ein Begutachtungsverfahren⁵ durchführen?
 - Falls die Bewerberin aus der Industrie kommt und wenig publiziert hat, durfte sie überhaupt veröffentlichen?
- Interdisziplinarität (mögliche Indikatoren sind die bisherigen Veröffentlichungen und ihr Spezialisierungsgrad)
- bisherige/zu erwartende Drittmittelgeberinnen (d.h., handelt es sich um öffentliche (z.B. BMFT o. DFG) oder private (Industrie) Drittmittelgeberinnen? Direkte Industrieforschung höhlt den Grundsatz der Öffentlichkeit von Forschungsergebnissen und damit ihrer Kontrollierbarkeit aus und ist deshalb zumindest suspekt.)

Kriterien in Bezug auf bisherige/zu erwartende Lehre:

- Lehrmotivation (abzulesen z.B. an unbezahlten Lehraufträgen o.ä.)
- Befähigung zur Lehre (sind eventuell explizit didaktische Qualifikationen⁶ erworben worden?)
- Lehrerfahrungen (Aufpassen, langjährige Lehrtätigkeit garantiert noch lange keine gute Lehre!)
- Interdisziplinarität
- Verbindung von Forschung und Lehre
- Verständlichkeit der vorgelegten Veröffentlichungen
- Lehrformen (sind Vorstellungen vorhanden bzgl. Teamwork, Projekten o.ä., oder wird nur ganz altbacken Vorlesung, Übung und anderer Frontalunterricht angeboten?)
- Welche Prüfungsmethoden werden vorgeschlagen? Wie läuft eine Prüfung ab?

⁵Bei einem Begutachtungsverfahren wird die Qualität der eingesandten Artikel von neutralen Gutachterinnen überprüft und eine Veröffentlichung vom Ergebnis dieser Prüfung abhängig gemacht.

⁶Zumindest die neue Habilitationsordnung für Ingenieurinnen der TU Berlin verlangt während des Habilitationsverfahrens eine Lehrprobe, ohne deren Bestehen das Verfahren nicht fortgesetzt wird.

Kriterien in Bezug auf die Selbstverwaltung:

- Hier Kriterien festzulegen ist ziemlich heikel, da (hochschul-) politische Positionen der Bewerberinnen ins Spiel kommen, die eigentlich keine Rolle spielen dürfen. Trotzdem spielen diese Kriterien eine wesentliche Rolle im Verfahren und müssen deshalb immer im Hinterkopf behalten werden. Die Profs versuchen natürlich meistens, gleichgesinnte Nachfolgerinnen in ihr Kollegium zu holen (alte Seilschaften...). Das dazugehörige gebräuchliche Kriterium heißt „Integrierbarkeit in den Lehrkörper“ oder so ähnlich. Also aufpassen und später bei den Vorträgen die eine oder andere (hochschul-) politische Position abklopfen!

Sonstige Kriterien:

- Inwiefern ist sie bereit, vorhandene zusätzliche Jobs, z.B in Ingenieurbüros, aufzugeben?
- Falls Nebentätigkeiten vorhanden sind, an welchem Ort werden diese ausgeübt und wie groß ist der zeitliche Umfang ?
- Wie häufig will sie an der Hochschule präsent sein?

Formale Kriterien:

- Wichtigstes Kriterium ist hier die Habilitation, d.h. hat sie habilitiert? Eine Habilitation wird, besonders in Natur- und Geisteswissenschaftlichen Fächern, häufig vorausgesetzt. Sie ist aber nicht Pflicht, sondern kann z.B. durch eine habilitationsähnliche Leistung⁷ ersetzt werden. Ein möglicher Fall ist eine Doktorandin, die sehr jung ist, aber eine herausragende Doktorarbeit geschrieben hat. Bei ingenieurwissenschaftlichen Stellen wird die Habilitation häufig durch eine langjährige (Führungs-) Tätigkeit in der Industrie ersetzt.
- Ein weiterer, aber etwas veralteter Begriff, der auftauchen kann, ist ordinabel. Eine Person ist dann ordinabel, wenn sie geeignet ist Ordinarius/Ordinaria zu werden, also als leitende Professorin zu wirken. Die Position des Ordinarius ist in vielen Bundesländern seit rund 25 Jahren abgeschafft.

In den Kriterienkatalog sollte mensch natürlich versuchen, möglichst viele der eigenen Vorstellungen einzubauen. Auf das, was hier beschlossen wird, läßt sich später bestens aufbauen. Sollte es nicht gelingen, massiv in die Phalanx herkömmlicher Kriterien einzubrechen, ist das noch lange kein Grund, zu verzagen. Als Checkliste bei der eigenen Beurteilung der Bewerberinnen können die o.g. Kriterien allemal dienen.

4.4 Vorauswahl

Die Berufungskommission muß eine Bewerbungsfrist festlegen. Diese Frist endet in der Regel zwischen zwei Wochen und zwei Monaten nach Erscheinen der Ausschreibung in den Zeitungen, bis dahin müssen die Bewerberinnen sich beworben und die in der Ausschreibung geforderten Bewerbungsunterlagen eingeschickt haben. Alle Mitglieder der Berufungskommission (BK) haben das Recht, die Unterlagen einzusehen, und sollten dies auch gründlich tun. Das Recht zur Einsicht haben auch die stellvertretenden Mitglieder der BK und die Mitglieder des FBR, da diese entscheiden müssen und daher ein Recht auf hinreichende Information haben.

Sind nach dieser Frist dann alle Bewerbungen eingegangen, muß anhand der Bewerbungsunterlagen eine Vorauswahl getroffen werden, um den Kreis der Auserwählten für einen Berufungsvortrag einzuzugrenzen. Hier fällt schon eine wichtige Vorentscheidung. *Es gilt auch hier: Selbstbewußt eingreifen und ! u.U. auch unkonventionelle Bewerbungen berücksichtigen.* Es ist naturgemäß sinnvoll, die im vorherigen Kapitel vorgeschlagenen Kriterien als Meßlatte an die Bewerbungen anzulegen und die eigene Auswahl danach auszurichten. Daneben sind die von den meisten Kandidatinnen eingesandten Veröffentlichungen eine gute Prüfmöglichkeit. Falls keine vorliegen, sind einige von den Bewerberinnen anzufordern. Die Lesbarkeit dieser Veröffentlichungen gibt einen guten Eindruck von der Fähigkeit der Kandidatin, sich auszudrücken.

⁷HRG §44 Absatz 2

Nun müssen die eigenen Favoritinnen nicht automatisch auch die der anderen Kommissionsmitglieder sein. Da aber die Professorinnen meist Angst vor Formfehlern und studentischen Protokollerklärungen⁸ haben, läßt sich hier meist etwas machen. Gute Argumente sind z.B.: „Das Anhören einer Bewerberin kann doch nicht schaden.“ „Eine Nichtberücksichtigung führt zu einer Benachteiligung der Bewerberin“, also zu einem Formfehler.

In einem letzten Schritt wird auf dieser Sitzung auch darüber diskutiert, welche Informationen einer einzuladenden Bewerberin übermittelt werden sollen. Hier geht es z.B. um die Gestaltung des Vortrages. Wichtig ist dabei, daß der Kandidatin im Anschreiben darauf hingewiesen wird, daß neben dem wissenschaftlichen, der didaktische Gehalt entscheidenden Einfluß auf die Bewertung des Vortrages hat. Häufig werden auch weitere Informationen über die zu besetzende Stelle zugeschickt, z.B. Vorstellungen des Fachbereichs bzgl. der Forschungs- und Lehraktivitäten o.ä. Weiter sollten von der Bewerberin eingefordert werden:

- Eine (deutsche) Kurzfassung ihres Vortrages.
- Einige, von ihr auszuwählende Veröffentlichungen.
- Falls die zu haltende Vorlesung schon fest steht, ein Konzept dafür.

⁸Zur Erläuterung siehe Seite 21.

Kapitel 5

Die Berufungsvorträge

Ein Berufungsvortrag ist ein Vortrag der Kandidatin vor der Berufungskommission und der interessierten Hochschulöffentlichkeit. Häufig wird er im Rahmen eines Seminars angekündigt, dies geschieht z.B. dann, wenn die Bewerbung einer Kandidatin um die Professur an ihrem augenblicklichen Arbeitsplatz nicht bekannt werden soll. Manchmal wird der Berufungsvortrag in zwei klar getrennte Teile zerlegt:

- in einen Fachteil, bei dem die Bewerberin über ihre Forschungen und deren Ergebnisse berichtet, und in
- eine Lehrprobe. Bei dieser bekommt die Bewerberin die Aufgabe, ein von der Berufungskommission vorgegebenes Thema darzustellen.

Dies ist empfehlenswert, da eine gesonderte Lehrprobe dem Vorlesungsalltag näher kommt. Außerdem ist es praktisch unmöglich einen Fachvortrag zu halten, der zugleich als Vorlesung geeignet wäre. Um eurer Position Nachdruck zu verleihen könnt ihr auch darauf hinweisen, daß laut HRG (§44 Absatz 1) die pädagogische Eignung Einstellungsvoraussetzung ist.

Aus studentischer Sicht ist die didaktische Qualität des Vortrages das wichtigste. Eine brillante Forscherin, die ihre Kenntnisse und Ergebnisse nicht vermitteln kann, ist für die Ausbildung von Studierenden weniger geeignet als eine mittelmäßige Wissenschaftlerin, die aber ihre Kenntnisse und Ergebnisse vermitteln kann. Für den Berufungsvortrag hat die Kandidatin von der Berufungskommission immer einige Vorgaben erhalten. Zu diesen Vorgaben muß gehören, daß die Berufungsvorträge für Studierende der einschlägigen Fachrichtung verständlich sind, zumindest für Studierende im Hauptstudium. Falls die zu berufende Professorin vorrangig im Grundstudium lehren soll, sollte der Vortrag natürlich auch von Studierenden im Grundstudium verstanden werden können.

Viele Kandidatinnen halten sich nicht an diese Vorgaben. Entweder können sie es nicht, oder sie richten den Vortrag doch lieber nach der professoralen Mehrheit der Berufungskommission aus. Solche Kandidatinnen disqualifizieren sich selbst.

Didaktisch gute Vorträge sind verständlich, auch ohne extremen Einsatz von Medien wie z.B. Diaprojektor, Videofilm, Poly-Lux Gerät¹. Falls diese sehr stark eingesetzt werden (Stichwort: „Folienschleuder“), besteht der Verdacht, daß die Kandidatin über didaktische Schwächen hinwegtäuschen will. Wichtige Aspekte des Vortrages sind außerdem:

- Wird gut in das Thema eingeführt?
- Wird die Bedeutung des Themas in einen übergreifenden Zusammenhang mit anderen gestellt?
- Wird die vorgebene Zeit eingehalten? Nichts ist lästiger als eine Professorin, die jede Vorlesung überzieht.
- Ist der Vortrag an sich gut durchstrukturiert?
- Schmückt sich die Kandidatin mit fremden Federn? Sagt sie, welche Ergebnisse von ihr sind, welche von Mitarbeiterinnen, welche von Dritten? (Eine gute Kontrolle bietet hier die Autorinnenliste ihrer Veröffentlichungen.)

¹Auch Overhead-Projektor oder Tageslicht-Projektor genannt.

- Wie alt sind die dargestellten Ergebnisse ihrer Forschung? Dies ist z.B. bei Folien häufig am Datum festzustellen. Sind Entwicklungen erkennbar, oder stagniert die Forschung?

Ein sehr ausführlicher, aus München übernommener Fragenkatalog zum Berufungsvortrag ist im Anhang E enthalten und sollte auch genutzt werden.

Daß Berufungsvorträge über die Zuhörerinnen hinwegrauschen, ist leider normal, besonders wenn die Kandidatin von vornherein weiß, daß sie für die Stelle vorgesehen ist, und daher keinen besonderen Eifer zeigt, verständlich zu sein. Hier kommt es darauf an, die Routine zu durchbrechen.

- Dies kann vor allem im letzten Abschnitt des Berufungsvortrages, bei dem die Kandidatin Fragen aus dem Publikum beantwortet, geschehen. *Hier sollten die studentischen Vertreterinnen den Mut haben, auch „dumme“ Fragen zu stellen.* Niemand kann erwarten, daß eine Nichtspezialistin alle Aspekte des Vortrages versteht. Dagegen ist es wichtig zu erfahren, wie die Kandidatin auf Fragen eingeht. Kann sie auf den Kenntnisstand der Fragenden eingehen, kann sie schwierige Themenkomplexe verständlich beantworten? Will sie es überhaupt?

5.1 Vorstellungsgespräch nach den Berufungsvorträgen

In der Regel findet nach jedem Berufungsvortrag ein vertrauliches Gespräch der Kommission mit der Bewerberin statt. Die Kandidatin kann dabei auf Herz und Nieren geprüft werden. Häufig gibt es hierbei von professoraler Seite Tendenzen, die Wunschkandidatin „pfeiflich“ zu behandeln. Hier ist die Gelegenheit, Mut zu beweisen und kritische Fragen zu stellen. Bei einem Vergleich mit dem Aufwand, der z.B. in der Industrie getrieben wird, um eine Führungskraft einzustellen, läßt sich immer eine intensivere und längere Befragung der Bewerberin rechtfertigen, als sie die professoralen Mitglieder der Kommission gerne sehen.

Selbstverständliche Fragen von professoraler Seite betreffen in der Regel Drittmittelinwerbung, d.h. Industriekontakte und Forschungsleistung. Fast nie wird nach der Bereitschaft der Kandidatin zu einer Mitarbeit in der Hochschulselbstverwaltung gefragt, obwohl auch dies zu den Aufgaben einer Hochschul-lehrerin gehört.

Wichtige Fragenkomplexe sind:

1. Lehrerfahrung:

- Gibt es sie?
 - Wieviel Erfahrung?
 - Auch fürs Grundstudium?
 - Falls die Bewerberin aus der Industrie kommt, hat sie Schulungen durchgeführt?
 - Hat sie an hochschuldidaktischen Schulungen teilgenommen?
- Gibt es Skripte oder entsprechende Unterlagen?
 - Darauf bestehen, daß Exemplare zugeschickt werden!
 - Wie ist die Qualität der Skripte?
 - Hat die Kandidatin sich Mühe gegeben oder nur etwas (schlecht) zusammengeschrieben?

2. Die Vorstellungen für die Lehre:

- Wie würde sie den Arbeitsaufwand für Forschung und Lehre prozentual aufteilen?
- Hat sie ihre Vorstellungen für die Lehre gründlich ausgearbeitet?
- Wie will sie Veranstaltungen abhalten?
- Welche Lehrformen bevorzugt sie? (VL, IV, SE, PJ weiteres)
- Wie sind die inhaltlichen Vorstellungen?
 - Sind es aktuelle Themen?
 - Stimmt die Reihung der Themen?
 - Warum diese Reihung der Themen?

- An was für Prüfungsmodalitäten denkt sie?
- Kann sie sich Projektveranstaltungen (PJ) oder Planspiele vorstellen?
 - Weiß sie, was das ist?
 - Hat sie gute Gründe für ihre Meinung?
- Wie will sie den Studentinnen zusammenarbeiten?
 - Glaubt sie, daß auch studentische Anregungen ihre Tätigkeit beeinflussen können?
 - Falls ja, wie könnten solche Anregungen aussehen?
- Wie will sie außerfachliche Zusammenhänge (wie z.B. ökologische Hintergründe und Bezüge zur aktuellen Politik) zu ihrem Fachgebiet in den Lehrveranstaltungen darstellen?

3. Engagement außerhalb von Forschung und Lehre:

- Will sie sich an der akademischen Selbstverwaltung beteiligen?
- Wäre sie zum Beispiel bereit, Prüfungs- oder Praktikantinnenobfrau, Mitglied des Fachbereichs- bzw. Fakultätenrates oder Dekanin zu werden?
- Welche Verbindungen sieht sie zwischen ihrem Fachgebiet und gesellschaftlich relevanten Themen wie z.B. Umweltschutz? (Testet gut die geistige Flexibilität der Kandidatin.)
- Wie steht sie zum Numerus Clausus? Welche Auswirkungen sieht sie auf die Hochschulen?
- Wie steht sie zu Rüstungsforschung und ähnlichen Dingen? (An vielen Hochschulen geächtet.)
- Falls sie Forschung in diesem Bereich gemacht hat, nachfragen. Welche Art Forschung hat sie genau gemacht und aus welcher Motivation heraus?
- Was kann sie sich vorstellen, zu unternehmen, um aktuelle gesellschaftliche Bezüge zu vermitteln?
- Was hat sie für Hobbies?

4. Persönliche Motivation und Charakter:

- Was hält sie von der Situation an der Hochschule?
- Was würde sie ändern?
- Wie stellt sie sich das Verhältnis zu den von ihr betreuten Studierenden vor?
- Warum will sie Professorin werden?
- Was stellt sie sich unter einer Hochschule vor?
- Falls sie schon eine Stelle als Professorin an einer anderen Hochschule hat:
 - Warum will sie von ihrer Hochschule weg?
 - Warum hat sie sich an dieser Hochschule beworben?
 - Warum will sie an dieser Hochschule Professorin werden?

Diese Fragen sollen die Ernsthaftigkeit der Bewerbung prüfen, vielleicht will die Bewerberin ja auch nur ihre Position an der eigenen Hochschule über Bleibeverhandlungen verbessern.

- Wie reagiert die Kandidatin auf Kritik? Eine Frage könnte z.B. lauten: „Wie Sie sicher bemerkt haben gab es in Ihrem Vortrag Unklarheiten zum Planetoiden-Multiplexverfahren. Wie würden Sie es das nächste Mal präsentieren?“

Falls die Kandidatin einen positiven Eindruck macht, aber keine Gutachterinnen² vorgeschlagen hat, sollte sie jetzt nach möglichen Gutachterinnen befragt werden. Damit kann einer späteren ungerechten ! Beurteilung durch ungeeignete oder einseitige Gutachterinnen vorgebeugt werden.

Es bietet sich an, die Kandidatin als letztes nach ihrer Unterstützung eines studentischen Gutachtens³ zu fragen. Falls sie der Einholung eines studentischen Gutachtens von sich aus zustimmt, ist das weiter

²Siehe Seite 17.

³Siehe nächstes Kapitel, Seite 18.

unten beschriebene Problem der Vertraulichkeit gelöst, da eine studentische Beurteilung ihrer Lehre dann auch im offiziellen Gutachten der BK (s.u.) verwendet werden kann. Eine mögliche Formulierung der Frage könnte sein: Ich hätte noch eine Frage, die nichts mit der Entscheidungsfindung zu tun hat. Wären Sie bereit, ein studentisches Gutachten über ihre Lehre zu unterstützen?

Nach der Vorstellung der Kandidatin in der Berufungskommission wird die Sitzung in der Regel ohne die Bewerberin mit einer Wertung von Vortrag und Vorstellung der Bewerberin fortgesetzt. Hier geschieht meist nicht viel, unter Umständen wird aber schon hier eine Bewerberin für ungeeignet gehalten und ihre Bewerbung nicht weiterbehandelt. Dies geschieht häufig einvernehmlich, *interessante Leute dürfen hier aber noch nicht ausgeschlossen werden, also im Fall des Falles immer auf einer Weiterbearbeitung bestehen*. Ein Argument dafür kann die fehlende hinreichende Begründung für dieses Vorgehen gegenüber anderen Instanzen des Verfahrens sein – ein Verfahrensfehler. Auch hier kann schon eine Protokollnotiz⁴ angekündigt werden.

⁴Zur Erläuterung siehe Seite 21.

Kapitel 6

Die Bestellung der Gutachten

Neben den Gutachten sollten auch den Lehrproben und Vorstellungsgesprächen eine wichtige Rolle eingeräumt werden. Damit die Lehrproben (siehe Kapitel 5, Seite 13) die Meinung der Professorinnen prägen können, sollten die Gutachten nicht vor den Lehrproben vorliegen. Sonst besteht die Gefahr, da die Professorinnen die Lehrproben nur als lästige Pflichtaufgabe sehen.

6.1 Professorale Gutachten

Spätestens nachdem alle Vorträge gehalten wurden, findet eine erneute Sitzung der Berufungskommission statt. Hierbei gibt es eine erste Absprache darüber, welche der Kandidatinnen grundsätzlich für berufungsfähig gehalten werden. Für diese werden Gutachterinnen bestellt. Diese Gutachten sind in den Hochschulgesetzen der meisten Bundesländer vorgesehen. *Kandidatinnen, für die keine Gutachterinnen bestellt werden, sind endgültig aus dem regulären Verfahren ausgeschieden.* Dagegen bedeutet das Einholen von Gutachten noch nichts Endgültiges, sondern ist nur ein notwendiger Verfahrensschritt. Für interessante Kandidatinnen können trotz vorläufiger Ablehnung durch die Mehrheit mit dieser Argumentation noch Gutachten eingeholt werden.

Die Gutachterinnen werden zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern sie diese als Beamtinnen nicht ohnehin einhalten müssen. Diese Verschwiegenheit bezieht sich allerdings nicht auf die Forschungsleistung, denn diese ist öffentlich. Die Gutachterinnen bekommen in der Regel ein Exemplar der Ausschreibung als Grundlage ihrer Beurteilung. Im Auftrag an die Gutachterinnen sollte explizit eine Beurteilung¹ der Lehre gefordert werden.

Es sollten zwei Gutachten pro Kandidatin und ein weiteres Gutachten, das die einzelnen Kandidatinnen vergleicht, eingeholt werden. In den Gutachten werden in aller Regel nur die wissenschaftlichen Leistungen der Kandidatin bewertet, höchstens noch die Drittmittel-Erträge. Auch hier muß darauf geachtet werden, daß die Gutachterinnen als Auftrag auch eine Beurteilung der Lehre bekommen. Es wird oft folgendes Schema bei der Auswahl der Gutachterinnen verwendet:

- Eine Gutachterin wird aus der Liste der von der Kandidatin vorgeschlagenen Gutachterinnen ausgewählt, häufig ist es die Doktormutter.
- Als andere Gutachterin wird eine neutrale Expertin vorgeschlagen. Vorsicht: Vielfach gelingt es der professoralen Seite, hier für Ihre Lieblingskinder voreingenommene Gutachterinnen durchzubringen. Es kann deshalb nichts schaden, rechtzeitig über mögliche Gutachterinnen informiert zu sein und deren Neutralität zu prüfen.

Auch hier gilt: im Zweifelsfall abblocken, sich nicht unter Zeitdruck setzen lassen² und die vorgeschlagenen Gutachterinnen in aller Ruhe bis zur nächsten Sitzung (die ja notfalls durchaus vorgezogen werden kann) prüfen. Zu den Kriterien für die fehlende Neutralität von Gutachterinnen zählen:

¹Natürlich ist es in der Regel schwierig, wenn nicht gar unmöglich für einen Fachkollegen, die Lehre eines Kollegen zu beurteilen. Sie sollte aber eingefordert werden, nur so ist es möglich, überhaupt offiziell etwas über die Lehre zu erfahren. Natürlich ist die oben erwähnte Lehrprobe (s.S. 13) als Instrument vorzuziehen.

²Merke: Die Vorsitzende der BK hat diese Aufgabe gern schnell erledigt, aber ansonsten eilt es eigentlich nie so, wie es gerne behauptet wird!

- Eine Teilnahme der Gutachterin an der Promotion oder der Habilitation der Bewerberin. Den in der Regel den Bewerbungsunterlagen beigelegten Zeugnissen lassen sich die Namen der Ausschußvorsitzenden und Berichterinnen entnehmen.
- Mitglied der Berufungskommission zu sein !!
- Verwandt mit der Bewerberin zu sein.
- Häufige gemeinsame Ko-Autorinnenschaft von Gutachterin und Kandidatin bei Veröffentlichungen.
- Die derzeitige oder vorherige Stelleninhaberin der Stelle zu sein.

In einem Auszug aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz im Anhang H.2, Seite 40, findet ihr Angaben zur gesetzlich vorgeschriebenen „absoluten Schmerzgrenze“ in Verwaltungsverfahren. Auch wenn diese Grenze nicht überschritten wird, kann trotzdem die Neutralität der Gutachterinnen nicht gegeben sein.

Die vergleichende Gutachterin ist oft die große alte Frau auf dem zu besetzenden Gebiet. Das vergleichende Gutachten hat häufig folgende Fehler:

- Es berücksichtigt kaum die Lehrleistung.
- Es geht nur von vorhandenen Ergebnissen aus, d.h. es benachteiligt junge Kandidatinnen und berücksichtigt nicht deren Entwicklungsmöglichkeiten.
- Häufig kennt die Gutachterin die eine oder andere Kandidatin aus gemeinsamen Forschungsprojekten, was nicht unbedingt der Objektivität dient.

6.2 Studentische Gutachten

Ein wichtiges Instrument zur studentischen Interessenvertretung sind studentische Gutachten. Sie sind im Gesetz nicht vorgesehen und müssen daher von der Berufungskommission auch nicht eingeholt werden. Studentische Gutachten berichten über die bisherige Lehre der Kandidatinnen. Dies ist schon deshalb nötig, weil in den professoralen Gutachten meist eine Lehrfähigkeit schon dann mit „gut“ beurteilt wird, wenn die Bewerberin einmal irgendwo eine Vorlesung gehalten hat. Das große Problem bei der Stellung dieser Gutachten ist, daß die Bewerbung um eine Professur in der Regel vertraulich ist. Juristisch wird dabei genau zwischen einer vertraulichen und einer verschwiegenen Behandlung unterschieden. Der Unterschied³ ist folgender:

- Falls Vertraulichkeit im Gesetz vorgesehen ist, kann ich als Mitglied der Berufungskommission dritte, z.B. Studierende anderer Hochschulen, legal nach ihrer Meinung über die Kandidatin fragen. Dabei dürfen diese dann ihrerseits nur noch Personen einbeziehen, soweit es zur Beantwortung der Frage nötig ist, und haben natürlich die Vertraulichkeit auch ihrerseits zu wahren.
- Falls Verschwiegenheit im Gesetz vorgesehen ist, kann ich als Mitglied der Berufungskommission dritte Personen nicht legal direkt ansprechen. Es darf kein (eindeutiger?) Hinweis auf eine Bewerbung einer Kandidatin nach außen dringen, d.h. es müssen andere Wege beschritten werden (siehe unten).

Eine tabellarische Aufstellung der Regelungen in den einzelnen Bundesländer findet ihr unten. Dabei ist es wichtig, zu bedenken, daß die Frage, ob nun Verschwiegenheit oder Vertraulichkeit gilt, vom jeweiligen Bundesland abhängt, in dem die Berufung stattfindet, nicht von dem Bundesland, in dem angefragt wird.

Die Vertraulichkeit/Verschwiegenheit erschwert die Durchsetzung eines offiziellen studentischen Gutachtens. Falls von studentischer Seite solch ein Gutachten vorgeschlagen wird, sollten die Modalitäten zur Einhaltung der Vertraulichkeit vorher klar sein. Möglichkeiten dazu sind z.B.:

- Studentische Gutachterinnen Vertraulichkeitserklärungen (Siehe Anhang G.1, Seite 36) unterzeichnen zu lassen.

³Dies alles wie immer ohne Gewähr; diese Definitionen geben die Interpretation eines Laien von einer eingeholten Rechtsauskunft wieder.

Bundesland	Regelung	Gesetz
Baden-Wü.	Verschwiegenheit	BWUG §112 (4) BWFHG §72
Bayern	Verschwiegenheit	§19
Berlin	Verschwiegenheit	BerlHG §66 (2) S3
Brandenburg	Keine Angaben	
Bremen	Keine Angaben	§100 (2)
Hamburg	Verschwiegenheit	§124 (2)
Hessen	Vertraulich	HUG §9 (2)
Mecklen. – Vorp.	Keine Angaben	
Niedersachsen	Keine Angaben	
NRW	Verschwiegenheit	NRWis HG §9 (2) NRW FHG §8 (5)
Rhein.-Pf.	Verschwiegenheit	RPHoSChG §39 RPFHG §29
Saarland	Verschwiegenheit	SUG §53 (3) SFHG §41 (3)
Sachsen	Keine Angaben	
Sachsen Anhalt	Keine Angaben	
Schleswig-Hol.	Keine Angaben	
Thüringen	Verschwiegenheit	

- Von studentischen Gutachterinnen Gutachten über die Lehre eines ganzen Hochschulbereiches anfertigen zu lassen. Dadurch ist der Zweck eines Gutachten nicht mehr unmittelbar sichtbar.
- An immer mehr Hochschulen liegen Ergebnisse von Evaluationen der Lehre vor. Häufig sind diese öffentlich zugänglich und können damit für die Beurteilung der Lehre einer Bewerberin genutzt werden.

Falls ein formelles Gutachten unmöglich ist, sollten trotzdem (falls die Kandidatin von einer anderen Hochschule kommt) Informationen abgefragt werden. Ein einfaches Muster dafür ist im Anhang G.2 enthalten. Eine weitere Möglichkeit ist das Nutzen vorhandener Ergebnisse von Befragungen zur Lehre. Adressen von Fachschaften oder INIs sind über die Bundesfachschaften (BuFa) der einzelnen Fachgebiete leicht erhältlich. Beispiele hierfür sind: der FVMB (Fachverband Maschinenbau), die KoMa (Konferenz der MathematikerInnen), die KdI (Konferenz der InformatikerInnen), die ZaPF (Zusammenkunft aller Physikfachschaften), die BuFaTa Chemie u.s.w.

Viele der im FVMB organisierten Fachschaftsmitglieder haben inzwischen eine Verpflichtung unterzeichnet, daß sie und die Auskunftgebenden im Falle der Anfrage einer anderen Fachschaft die Vertraulichkeit wahren wollen. Im Anhang G.1 findet ihr eine juristisch abgesegnete Muster-Vertraulichkeitserklärung, die ihr bei Anfragen mitschicken könnt. Ihr solltet aber natürlich dafür sorgen, daß die Anfrage erst gestellt wird, wenn die Vertraulichkeitserklärung unterschrieben ist.

Die Informationen von anderen Studierenden sind häufig unersetzlich, also alles versuchen, um sie einzuholen!

Kapitel 7

Der Berufungsvorschlag

7.1 Zusammenstellung der Berufsungsliste

Die Berufsungsliste ist der Vorschlag der Kommission für die Besetzung der zu vergebenden Stelle. Er besteht aus einer Reihung von bis zu fünf Namen von Bewerberinnen. üblich ist eine Liste von drei Namen, eine Dreierliste. Aus dieser Liste kann die Ministerin die zu Berufende auswählen. Die Kandidatin der Berufsungskommission steht auf dem ersten Platz der Berufsungsliste. Auf dem zweiten Platz der Liste steht die Wunschkandidatin der Berufsungskommission für den Fall, daß die auf Platz eins stehende nicht mehr zur Verfügung steht. Falls beide nicht mehr zur Verfügung stehen, ist der dritte Listenplatz an der Reihe usw. bis eine zur Verfügung steht. Alle Kandidatinnen, die auf der Berufsungsliste stehen, können auch von der Ministerin berufen werden, also sollten auf einer Liste nur Namen von Kandidatinnen stehen, die wirklich für geeignet gehalten werden. *Die Ministerin braucht sich nicht an die von der Hochschule gewünschte Reihenfolge halten!* Allerdings sollten für Zweier- und besonders Einerlisten sehr gute Gründe bestehen.

Die Berufsungsliste muß von der Kommission ausführlich begründet werden. In der Regel wird dies von der Vorsitzenden vorbereitet. Alle Verfahrensschritte, die zu einem Ausschluß von Kandidatinnen geführt haben, müssen erläutert werden.

Spätestens bei der Zusammenstellung der Berufsungsliste wird klar, auf welche Kandidatinnen sich die professorale Mehrheit der Kommission schon geeinigt hat, meist zieht die Vorsitzende der Berufsungskommission einen Vorschlag für eine fertige Liste aus der Tasche. Hier erleben die studentischen Mitglieder der Berufsungskommission dann staunend, wie Kandidatinnen, die nach ihren Vorträgen allgemein für höchst qualifiziert gehalten wurden, plötzlich völlig ungeeignet sind. Dagegen wird plötzlich höchstes Verständnis für Kandidatinnen mit schlechten Berufungsvorträgen aufgebracht. Allgemein spielt die didaktische Qualität der Vorträge plötzlich eine geringe Rolle, verglichen mit dem wissenschaftlichen Anspruch der Vorträge.

Viele der Argumente, die aus den Gutachten gezogen werden, sind für die studentischen Kommissionsmitglieder kaum nachvollzieh- und überprüfbar. Allgemein gilt, daß die Gutachten oft nur dazu dienen, schon feststehende Meinungen zu begründen. Meist sind dann sogar nur die vergleichenden Gutachten wichtig; Einzelgutachten werden nur zum Beleg einzelner Punkte der Begründung der Berufsungslisten herangezogen. Zwei Argumente werden zugunsten professoraler Kandidatinnen immer wieder vorgebracht: Ihre große Erfahrung und ihre enorme Forschungsleistung. Beides dokumentiert (zumindest bei Hochschulvertreterinnen, Menschen in der Industrie können in der Regel nicht so viel publizieren) durch ihre lange Liste von Veröffentlichungen. Das bedeutet aber auch, daß diese Kandidatinnen schon älter sind und häufig auch schon eher veraltetes Wissen vertreten.

Daneben werden durch solche Kriterien junge Talente, die noch Entwicklungspotential haben, benachteiligt. Sie könnten an der Hochschule noch lange Zeit arbeiten und so die notwendige Kontinuität auf längere Sicht bewahren.

Auch Eltern werden durch diese Kriterien zurückgesetzt. Erziehende, die Kinder großziehen und einen Beruf ausüben, haben wenig Zeit zu publizieren.

Die studentischen Vertreterinnen müssen hier mehr Mut haben, auch für Außenseiterinnen zu plädieren, um eine gewisse „Inzucht“ zu vermeiden.

Oberste Priorität muß für die studentischen Kommissionsmitglieder haben, ihre Wunschkandidatinnen ! auf der Berufsungsliste zu halten, denn die Reihenfolge der Listenplätze kann noch jederzeit von höheren Gremien geändert werden. Aber Kandidatinnen, die nicht auf der Liste stehen, können nur in absoluten Ausnahmefällen¹ berufen werden.

Häufig ist es den professoralen Kommissionsmitgliedern wichtig, einen Konsens innerhalb der BK zu erreichen und keine Gegenstimmen und Enthaltungen bei der Abstimmung über der Berufungsvorschlag zu erhalten. Diese Tatsache sollten studentische Kommissionsmitglieder nutzen, um eigene Kandidatinnen zu „pushen“. Eine Möglichkeit dazu ist die „Aequo-loco“-Regel: D.h. zwei Kandidatinnen werden von der Kommission für gleich geeignet gehalten und auf den gleichen Listenplatz gesetzt. Den höheren Instanzen (z.B. FBR und AS) wird damit die Wahl zwischen diesen beiden Bewerberinnen gelassen. Damit erreichen die studentischen Mitglieder der Berufungskommission, daß ihre Kandidatinnen nicht nach hinten geschoben werden, und die professoralen Mitglieder haben ihr gewünschtes einstimmiges Ergebnis.

Eine weitere Möglichkeit zur Vorsorge ist ein Vermerk der BK an die Ministerin, daß nach Abarbeitung eines Teiles der Berufsungsliste diese zur weiteren Beratung an den Fachbereich zurückgegeben werden soll. Dies hat sicherlich keine bindenden Konsequenzen für die Ministerin, entschärft aber vielleicht die Diskussion innerhalb der Kommission und kann so den studentischen Mitgliedern Spielraum verschaffen, um ihre Kandidatinnen auf der Liste zu halten.

Bei der entschiedenen Abstimmung sind die Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiterinnen (SoMis) in den meisten Bundesländern nicht abstimmungsberechtigt. Dies sollte vor der Abstimmung überprüft werden, dazu dienen die unter Anhang H aufgeführten Links zu den Hochschulgesetzen. Falls die Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiterinnen trotz fehlender Abstimmungsberechtigung mit abstimmen, ist dies ein gegebenenfalls auszunutzender Verfahrensfehler².

Bei dieser Abstimmung über die Listenplätze gilt in vielen Bundesländern (Ebenfalls mit Anhang H überprüfen) die doppelte Mehrheit, d.h. falls die Abstimmung gelten soll, muß der Listenvorschlag außer ! der Mehrheit der Stimmen der Kommissionsmitglieder auch die Mehrheit der Stimmen der professoralen Kommissionsmitglieder erhalten. Falls auch bei einer zweiten Abstimmung die Mehrheiten nicht übereinstimmen, ein Beschluß also nicht zustande kommt, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden Professorinnen. Allerdings hat die Mehrheit der Kommission das ! Recht, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

Falls die Abstimmung gegen die eigene Entscheidung auszugehen droht, nur nicht aufgeben! Wichtig ist, jetzt die eigene Entscheidung und deren Gründe nach außen zu dokumentieren. Also:

1. *Wirklich dagegenstimmen!* Sich nicht „um des lieben Frieden willen“ zu einer Enthaltung oder gar ! Zustimmung überreden lassen.
2. *Protokollnotiz abgeben*³. Protokollnotizen sind wichtig, weil nur so höhere Ebenen des Entschei- ! dungsprozesses sich über die studentische Meinung und deren Begründung informieren können. Es müssen die Gründe für die Ablehnung des Berufungsvorschlages daher sorgfältig dargelegt werden. Die Frist, innerhalb der die Protokollnotiz abgegeben werden soll, wird am besten mit der Vorsitzenden der BK abgeklärt.
3. *Die studentischen Vertreterinnen auf der nächsthöheren Ebene (d.h. in der Regel im Fachbereichs- ! rat) informieren* und von der eigenen Meinung überzeugen.

7.2 Verabschiedung der Berufsungsliste im Fachbereichsrat und übergeordneten Gremien

Das weitere Verfahren regeln die Landesgesetze.

¹Die Ministerin ist nach dem HRG §45 Absatz 2 und 3 nicht verpflichtet, nur Kandidatinnen, die auf der Liste stehen, zu berufen, allerdings ist ein Eintreten dieses Falles bisher nicht vorgekommen.

²Dies ist natürlich kein fairer Stil und sollte daher nur im äußersten Notfall genutzt werden.

³ Auch Minderheiten- oder Sondervotum genannt. Protokollnotizen sind schriftliche Erklärungen zu bestimmten Entscheidungen eines Gremiums. Sie müssen bei einer geheimen Abstimmung vor dieser angekündigt werden, bei einer nicht geheimen Abstimmung reicht eine Ankündigung während der Abstimmung aus. Sie sind so zu formulieren, daß die geheime Abstimmung gewahrt bleibt. Also nicht so formulieren: „Ich habe gegen, die Berufung von X.Y gestimmt, weil ...“, sondern eher so formulieren: „Ich halte die Entscheidung der BK, X.Y. zur Berufung vorzuschlagen, für bedenklich, weil ...“

Allgemein gilt aber: Die Entscheidung der Berufungskommission wird noch von höheren Gremien wie Fachbereichs- bzw. Fakultätsrat und Akademischen Senat geprüft.

Soweit diese Gremien studentische Mitglieder haben, dürfen diese informiert werden, da sie zu ihrer eigenen Entscheidungsfindung über den Vorgang informiert sein müssen. Sie sollten informiert und von der eigenen Meinung zu überzeugen werden. Verglichen mit den Mitgliedern der Berufungskommission sind die Mitglieder höherer Gremien i.d.R. unvoreingenommen, da sie nicht persönlich betroffen sind.

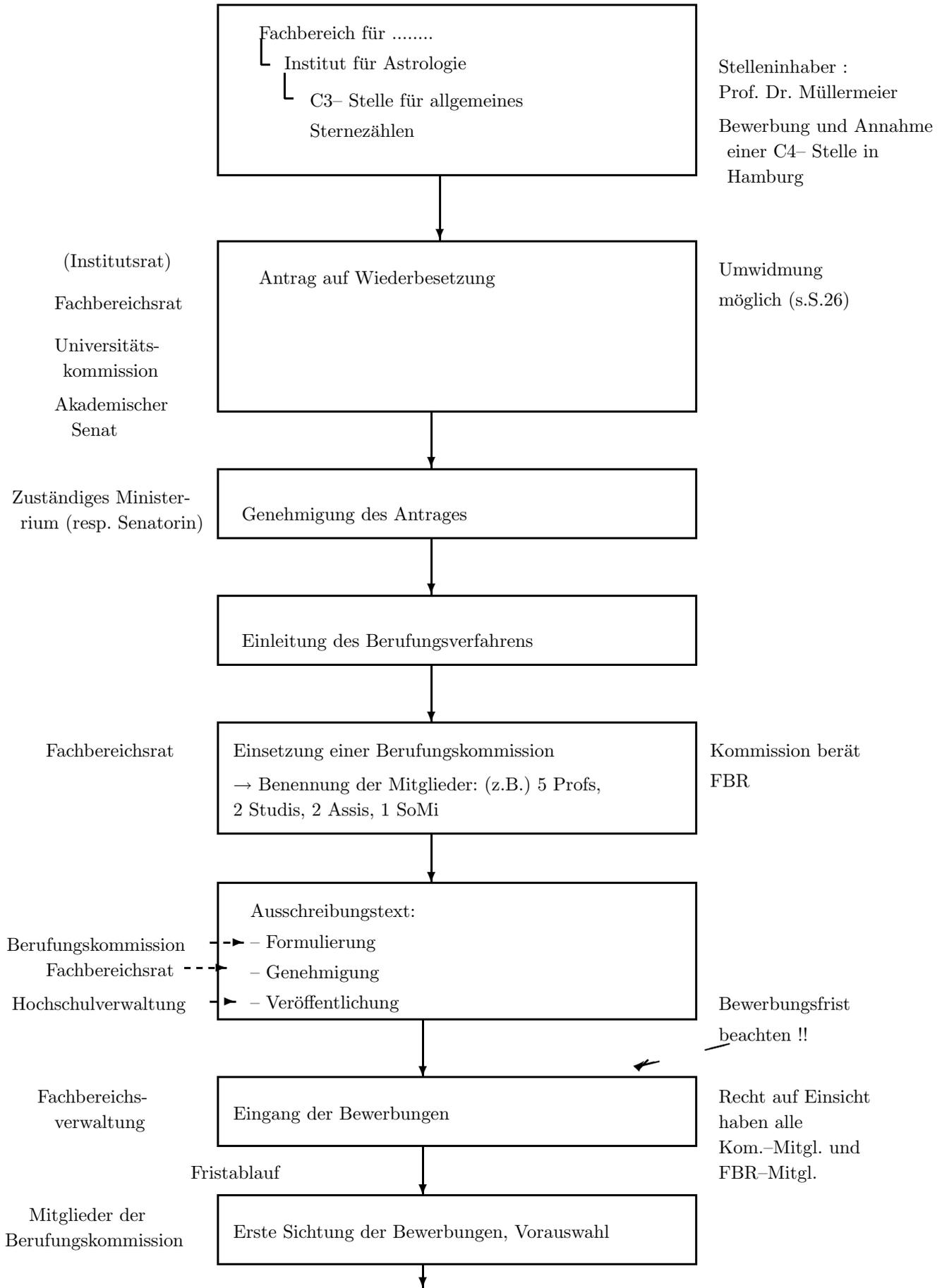
Nach der letzten Hochschulentscheidung wird diese der Ministerin zugeleitet, die dann nach Gutdünken beruft.

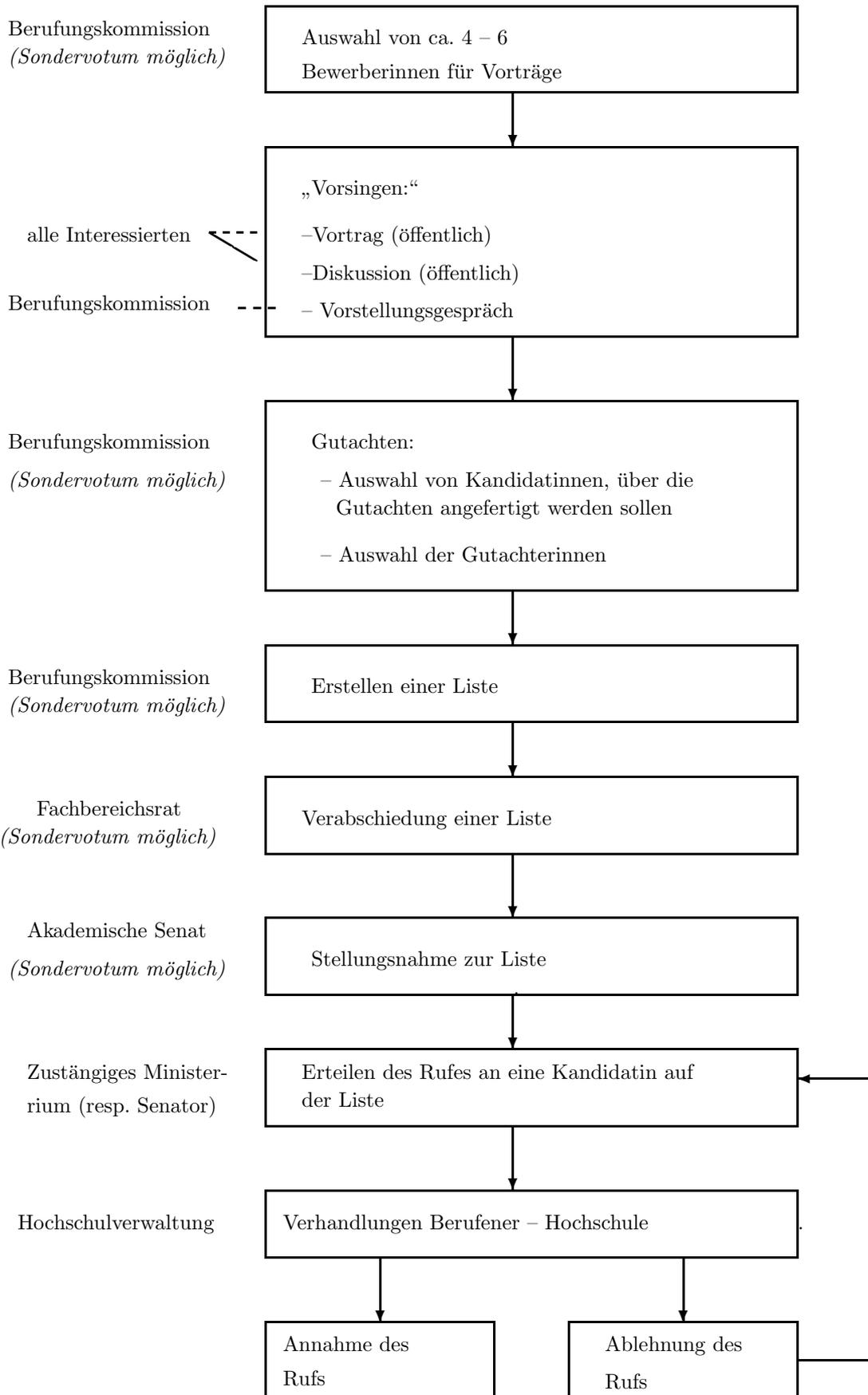
Anhang A

Gesamtablauf des Berufungsverfahrens

Um die Berufung einer neuen Hochschullehrerin möglichst effektiv mitgestalten zu können, ist es wichtig, den Gang eines Berufungsverfahrens genau zu kennen, um so an jeder Stelle des Verfahrens seine Eingriffsmöglichkeiten nutzen zu können. Grundsätzlich gilt es zwischen Wiederbesetzungen und Neubesetzungen von Hochschullehrerinnenstellen zu unterscheiden. Der Regelfall sind die Wiederbesetzungen, es handelt sich dabei um die Besetzung von Stellen bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberin. Neubesetzungen sind eher die Ausnahme, es handelt sich dabei um die Besetzung von neu eingerichteten Stellen. Die Initiative zur (Wieder-)Besetzung geht in der Regel von den wissenschaftlichen Einrichtungen (WE, Institute) aus, kann aber insbesondere bei Neubesetzungen auch zentral vom Akademischen Senat (AS) ausgehen.

Auf den nächsten beiden Seiten wird der Gesamtablauf des Berufungsverfahrens noch einmal in Form eines Flußdiagrammes dargestellt.





Anhang B

Wieder-/Neubesetzung

In der Anfangsphase des Berufungsverfahrens sollte die Einflußnahme darauf abzielen, die Stelle als solche, unabhängig von der noch unbekanntem zu berufenden Person, zu überprüfen. Im Mittelpunkt stehen hier vor allem die Fragen:

- Ist die Wiederbesetzung bzw. Einrichtung der Stelle überhaupt sinnvoll, oder sind die Ressourcen nicht auf anderen Gebieten besser zu nutzen? Besteht überhaupt (Lehr-)Bedarf?
- Wie ist die Abgrenzung zu anderen Fachgebieten?
- Ist das Fachgebiet ethisch/sozial vertretbar?
- Ist die inhaltliche Kontinuität der Stelle zu wahren, oder ist es besser, etwas Neues anzustreben? Dies würde bedeuten, daß die Stelle umgewidmet wird.

Weitere Fragen sind natürlich denkbar und auch vom Einzelfall abhängig. Der Antrag auf (Wieder-)Zuweisung der Stelle wird meist von einem Institut gestellt und an den Fachbereich weitergeleitet. Ist der Antrag auf (Wieder-)Zuweisung vom Fachbereichsrat (FBR) verabschiedet, so nimmt sich die zuständige Universitätskommission der Sache an, berät und verabschiedet eine Stellungnahme zu dem Antrag. Hier fällt die Vorentscheidung, ob die Stelle zugewiesen wird oder nicht. Der Antrag wird dann zusammen mit der Stellungnahme der EPK dem AS vorgelegt. Auch hier gilt: Im Problemfall sind die studentischen Vertreterinnen im AS zu alarmieren. Bei der Entscheidung des AS wird auch festgelegt, ob der Berufungsvorschlag

- von einem Fachbereich alleine (Normalfall) oder
- eine Gemeinsame Kommission mehrerer Fachbereiche

erarbeitet wird. Entscheidet sich der AS für den ersten Fall, so geht der Vorgang an den Fachbereich zurück, und dieser setzt dann eine Berufungskommission ein. Beschließt der AS ein FB- übergreifendes Berufungsverfahren, muß er eine gemeinsame Kommission (GK) einsetzen und die Verteilung der Sitze in der GK auf die Fachbereiche und Statusgruppen regeln.

Anhang C

Interview mit einem Mitglied einer Berufungskommission

? Also, Irmgard, was für eine Professur ist das?

Irmgard: Es geht um eine C 3-Professur. Im Moment ist ein Professor dabei, in den Ruhestand zu gehen, und dessen Nachfolge sollte bestimmt werden. Die C 3-Professur befindet sich in der Anorganik. Was die Lehre betraf, war klar, daß der nächste Professor, der dorthin berufen werden sollte, wahrscheinlich die Einführungsvorlesung sowie das Einführungspraktikum halten, d.h. übungen organisieren, und Seminare betreuen wird.

? Wer hat Dich in diese Berufungskommission geschickt, und wie hast Du es erfahren?

Irmgard: Wer mich geschickt hat, habe ich bis heute nicht erfahren. Ich habe eine Einladung bekommen, wo draufstand, daß ich zur Berufungskommission eingeladen werde. Eingeladen wurden: alle Professoren der Chemie, Vertreter der anderen Fachrichtung der Math.-Nat.-Fak, die Fachbereichsratsmitglieder der Studierendenschaft und der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

? Wie bist Du aufgenommen worden, und wie ist die Stimmung in dieser Berufungskommission?

Irmgard: Aufgenommen in dem Sinne, würde ich sagen, ist das falsche Wort. Ich hatte nicht das Gefühl, daß ich weiter beachtet wurde, außer in der Anrede „Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren“. Die Stimmung war so, daß der Vorsitzende der Berufungskommission in aller Regel die Diskussion oder die Vorgehensweise allgemein vorgegeben hat. Von der Seite der Professoren kam dagegen meist wenig Widerspruch. Weiter war von vorneherein von Professorensseite klar, daß die Berufung hauptsächlich die Professoren der Anorganik betrifft. Das sind in diesem Fall zwei Professoren. Die anderen sind zwar interessierte Zuhörer, die auch Ideen einbringen, aber im Prinzip sind diese beiden Professoren entscheidend.

? Wie war jetzt der Ablauf, oder wie hast Du dieses Verfahren erlebt, von Deiner Sicht aus?

Irmgard: Was mich irritiert hat, war folgendes: Ich bekam den Brief zugeschickt und hatte den auch nicht so sonderlich gründlich gelesen. Die Ausschreibung war schon erfolgt. Man hätte sich die Unterlagen beim Vorsitzenden der Berufungskommission angucken können, was ich nicht gemacht habe, weil ich es schlicht verschlafen habe. Ein Kommilitone von mir, der auch in die Berufungskommission gewählt worden ist, hatte sich die Bewerbungen angeschaut, hatte für sich eine Auswahl getroffen, wen er sich interessant vorstellt, konnte aber leider zu der Sitzung nicht kommen.

Ich selber war extrem schlecht vorbereitet und habe mir angehört, was die Professoren zu sagen hatten. Es wurde in der ersten Sitzung eine Vorauswahl getroffen, welche Personen zu einem Probenvortrag einzuladen sind. Dabei wurde auch u. a. schon diskutiert. Die Auswahl der Bewerber erfolgte nach Alter. Gewünscht war ein/e möglichst junge/r BewerberIn, wobei man dazu sagen muß, daß sich nur zwei Frauen beworben hatten, von denen die eine offensichtlich keine Unterlagen

mitgeschickt hatte und die andere leider von ihrer Fachrichtung nicht genau auf die Professur gepaßt hat.

Bei den Bewerbern, die vom Themengebiet geeignet waren und außerdem in der Lage schienen, Allgemeine Anorganik auch in der Lehre zu machen, wurden sehr unterschiedliche Schwerpunkte in der Diskussion gesetzt.

Es kamen dann u. a. auch Aspekte rein, daß z. B. bestimmte Professoren sagten, sie möchten den auf jeden Fall gerne mal hören - wenn nicht im Rahmen eines Probevortrages, dann könnte man ihn ja vielleicht auch so einladen. Im Endeffekt lief es dann darauf hinaus, daß bevorzugt Komplexchemiker bzw. Komplexchemiker mit Spezialgebiet Bioanorganik eingeladen wurden, die auch noch verhältnismäßig jung waren und relativ große Auslandserfahrung hatten. Die Probevorträge fanden einige Wochen später statt. Es waren pro Tag zwei Probevorträge, dazwischen war jeweils nach dem Probevortrag ein Gespräch mit den Bewerbern. Mir fiel auf, daß sowohl die Bewerber die wichtigen Fragen meistens schon vorher im privaten Gespräch gestellt hatten, als auch die meisten Mitglieder der Berufungskommission schon vorher mit den meisten Bewerbern geredet hatten. Da der Vorsitzende selber sehr auf die Lehrerfahrung abhob, wobei ich denke, daß er die interessanteren Fragen wahrscheinlich auch schon vorher abgeklärt hatte, sah ich für mich dann auch keinen Raum mehr, da groß nachzuhaken. Es reichte aus, wenn die Bewerber erzählten, daß sie das und das Praktikum betreut haben, die und die Vorlesungen gehalten haben usw.

Ich wurde dann auch darauf angesprochen, daß ich so schweigsam sei, wobei ich dann auch wieder das Gefühl hatte, um mich richtig sinnvoll einzubringen, hätte ich mich wirklich gut vorbereiten müssen. Hätte z. B. dann auch schon Hintergrundinformationen über diese Bewerber haben müssen, die ich aber nicht hatte, und wobei auch von unserer Seite aus kein Versuch unternommen worden war, welche zu bekommen.

Was für mich ebenfalls problematisch war, ist, daß ich weitgehend die einzige der StudierendenvertreterInnen in den Probevorträgen war und weitgehend allein auch bei diesen Gesprächen. Zeitweise war noch ein Stellvertreter mit dabei, der aber den Mund auch nicht aufbekam und eher noch weniger Ahnung von der ganzen Sache hatte als ich. Erst als es um die Auswahl der Leute, über die ein Gutachten eingeholt werden sollte, ging, waren wir also zu zweit und da dann auch erheblich besser vorbereitet, weil wir auch die Probevorträge inzwischen kannten und uns auch etwas mehr Gedanken gemacht hatten. Unser eigener Favorit war gleichzeitig der Favorit des Vorsitzenden der Berufungskommission. Daher ergaben sich keine Probleme, im Gegenteil.

Auch bei dem Kandidaten, den wir alle als den schlechtesten eingeschätzt hatten, war eigentlich von vorneherein die Übereinstimmung, daß dieser herausgenommen wird. Bei den kritischen Kandidaten gelang es uns, einen in der Diskussion zu halten, den andere Professoren eigentlich gerne herausgenommen hätten. Es gelang uns weiter, einen Kandidaten, den einige Professoren gerne behalten hätten, ebenfalls herauszunehmen, wobei die Professoren der Anorganik auch gegen diesen Kandidaten waren. Die Professoren der Anorganik hatten den größten Einfluß in der Diskussion. Als die Gutachten eingeholt worden waren (wir konnten sie im Büro des Vorsitzenden einsehen), wurde über die Liste für Fakultätsrat, Senat und Ministerium diskutiert.

Der erste Platz war bei uns eindeutig, beim zweiten Platz waren wir auch eindeutig dafür, der dritte Platz war doppelt besetzt, einmal mit dem Kandidaten, den wir auch gerne haben wollten und einmal mit einem Kandidaten, den wir aufgrund seines Probevortrages abgelehnt haben. Es ist uns in der Diskussion nicht gelungen, ihn von der Liste herunterzuwerfen. Wir haben in der Stellungnahme, die wir geschrieben haben, aber darauf abgehoben, daß wir diesen Kandidaten ablehnen:

1. aufgrund des Probevortrages und
2. aufgrund auch der negativen Gutachten, die für diesen Kandidaten erstellt wurden.

Bei den Gutachten fiel mir persönlich auf, daß sie teilweise sehr sehr schnell geschrieben worden waren und mit etwa der Sachkenntnis, die ich auch aufgebracht hätte. Nach dem Motto: Ich kenne den Bewerber und ich denke, daß er ein Gewinn für die Universität des Saarlandes ist. Basta.

Es gab allerdings auch Gutachten, die sich sehr differenziert mit den Bewerbern auseinandergesetzt haben. Für uns günstig war, daß unser Favorit extrem gute Gutachten hatte, was aber vielleicht

auch daran lag, daß der Vorsitzende der Kommission ihn auch bevorzugt hat. Ebenfalls aufgefallen ist mir bei den Gutachten, daß ich das Gefühl hatte, als Gutachter werden Leute bestellt, die die hiesigen Professoren schon ganz gut kennen. Das Gutachten wird aus Freundschaft zu bestimmten Professoren gemacht, unter Umständen mehr oder weniger auch in deren Sinne. Das ist für mich nicht zu durchschauen gewesen, inwieweit die Gutachter nicht von vorneherein auf bestimmte Vorlieben und Abneigungen Rücksicht genommen haben. Ich denke, daß ein Vorsitzender der Berufungskommission, der sich gut vorbereitet, sehr viele Möglichkeiten hat, auf die Auswahl der BewerberInnen Einfluß zu nehmen

Anhang D

Adressen

- KORYPHäE e.V.
 - Cloppenburgstr. 35
 - 26135 Oldenburg
 - EMMA
 - Frauenverlag GmbH
 - Zeitschrift von Frauen für Menschen
 - Kolpingplatz 1a
 - 50667 Köln
 - FAX 022/257 8529
 - Frankfurter Allgemeine Zeitung
 - 60267 Frankfurt
 - Anzeigenfax: 069/7591-2184
 - Frankfurter Rundschau
 - Große Eschenheimer Straße 16-18
 - 60266 Frankfurt
 - Anzeigenfax: 069/131 00 30
 - Wechselwirkung
 - remember eG
 - Mariabrunnstr. 48
 - D-52064 Aachen
-
- Fax: 02141/408461
 - Die ZEIT
 - Kommanditgesellschaft Zeitverlag
 - Gerd Bucerius GmbH & Co
 - Pressehaus
 - Speerort 1
 - 20095 Hamburg
 - Telefon: 040/328 00
 - Anzeigenfax: 040/328 0472
 - Die tageszeitung
 - Kochstr.18
 - 10969 Berlin
 - Fax: 030/25902-287
 - Telefon: 030/25902-210
 - Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauenstudien und Frauenforschung
 - Freie Universität Berlin
 - Königin-Luise-Str. 34
 - 14195 Berlin
 - Telefon: 030/838 3378 o. 030/838 6254

Anhang E

Beurteilungsmaßstäbe für den Berufungsvortrag

Diese Aufstellung¹ ist als Checkliste für einen Vortrag gedacht. Alle Gesichtspunkte sind als Fragen formuliert. Der Zuhörer kann sich ein Bewertungssystem überlegen (z.B. Noten von 1 – 5), das er auf jeden Punkt anwendet (rechten Rand benutzen!). Mehrere Zuhörer können dann mit ihren Ergebnissen die einzelnen Bewerber einigermaßen differenziert einschätzen.

Empfehlung: Ein studentischer Vertreter sollte versuchen, den Vortrag mitzuschreiben, da das gute Schlüsse auf den zu erwartenden Vorlesungsstil zuläßt.

1. Stoffgliederung des Vortrages

1.1. Darlegung der Problemstellung am Anfang des Vortrags:

- Wird der Zuhörer motiviert?
- Wird das zu behandelnde Problem in einen größeren Rahmen gestellt?
- Wie weit wird an Bekanntes angeknüpft?
- Wird in einer Gliederung der Ablauf des Vortrags am Anfang klar geregelt?

1.2. Gliederung des Vortrages in Einzelprobleme:

- Folgen die einzelnen Schritte logisch aufeinander?
- Werden die einzelnen Schritte voneinander abgegrenzt?
- Wie ist der Übergang von einem Schritt zum nächsten?
- Wird durch Rückbeziehung auf vorhergehende Punkte der innere Zusammenhang deutlich?
- Werden die einzelnen Punkte im Zusammenhang ausgewogen behandelt?

1.3. Beispiele:

- Sind die Beispiele prägnant?
- Sind sie logisch richtig eingebaut?
- Werden sie im Zusammenhang richtig dargestellt?
- Sind die Beispiele nach Zahl und Art angemessen?

1.4. Zusammenfassung am Ende des Vortrages:

- Ist die Zusammenfassung übersichtlich?
- Ist sie vollständig und trotzdem knapp?
- Wird die Rückbezug auf den größeren Rahmen hergestellt?

¹Übernommen von der TU München. Daher auch die Abweichung von der Behandlung der Geschlechter im sonstigen Text.

2. Darbietung des Vortrages

2.1. Sprache:

- a) sprachliche Bewältigung:
 - Ist die Wortwahl dem Thema und dem Hörerkreis angemessen?
 - Ist der Satzbau?
- b) rhetorische Aspekte:
 - Sind die Sätze zusammenhängend und vollständig?
 - Ist die Aussprache klar?
 - Ist die Lautstärke angemessen und kann die Lautstärke angepaßt werden?
 - Wird gut betont?
 - Wirken die Formulierungen sicher?

2.2. Formeln und Zahlen:

- Ist die Aussagekraft und die Häufigkeit der verwendeten Formeln im Zusammenhang angemessen?
- Werden Formeln gebracht, die überschaubar sind? (Zusammenfassung von Koeffizienten etc.)
- Werden Aussagen über den Gültigkeitsbereich von Zahlen und Formeln gemacht? (z.B. Fehlergrenzen)
- Werden alle verwendeten Formelbuchstaben erklärt?
- Werden Abweichungen zwischen Formeln und Experiment zugegeben und ausreichend begründet?

2.3. Bilder:

- a) fertige Bilder
 - Besteht ein eindeutiger Bezug zwischen Bild und Vortrag?
 - Sind die Dias eindeutig und deutlich? (Auch in photographischer Hinsicht?)
 - Wird, soweit nötig, etwas zur Aufnahmetechnik gesagt (z.B. Vergrößerung)?
 - Sind Diaserien nicht nur Wiederholungen sondern auch Verdeutlichungen?
- b) während des Vortrages erstellte Bilder (Tafel, Overhead, etc)
 - Werden die technischen Schwierigkeiten bewältigt (bunte Kreide, Korrekturen)?
 - Wird die Zeichnung mit dem Vortrag richtig synchronisiert? (Zeichengeschwindigkeit)
 - Sind die Zeichnungen:
 - deutlich?
 - übersichtlich?
 - vollständig?
 - ausreichend beschriftet?

2.4. Zusammenspiel von Sprache, Formeln und Bildern im Vortrag:

- Sind die Bilder oder Diagramme durch den Vortrag oder die Formeln ausreichend vorbereitet?
- Wird der Bezug von Diagramm zur Formel klar?
- Werden die Bilder prägnant erklärt?
- Werden Bilder zeitlich und logisch richtig in den Vortrag eingebaut?

2.5. Diskussion

- a) Diskussion mit den anwesenden Professoren:
 - Wird die gestellte Frage richtig erfasst und nochmals aufgegliedert?
 - Wird die Frage in einer klaren Folge von Einzelschritten beantwortet?
 - Findet ein Rückbezug auf den Vortrag statt?
 - Wenn Auskünfte gegeben werden, die über die Frage hinausgehen, wird gesagt, wann die Frage eigentlich beantwortet worden ist?
- b) Reaktion auf eine Verständnisfrage eines Studenten zum Vortrag:
 - Wird nur der Vortrag in anderen Worten wiederholt?
 - Will er den Fragesteller überrollen?
 - Ermittelt er den Kenntnisstand des Fragers durch Rückfragen und knüpft er daran an?
 - Erklärt er mit Rücksicht auf das Niveau des Fragestellers?
 - Erklärt er anhand eines neuen Beispiels?
 - Wechselt er die Darstellungsweise gegenüber dem Vortrag (induktiv – deduktiv)?
 - Macht er die Frage verständlich?

Anhang F

Beispiel für einen prof. Kriterienkatalog

<u>Berufserfahrung</u>	<u>mögliche Antworten</u>
Jahre nach Promotion insgesamt, davon in der Industrie an der Hochschule in Forschungsinstituten	
auf den Gebieten Sterne zählen Monde zählen Chinesische Horoskope Kabbalistik	ja/nein ja/nein ja/nein ja/nein
Schwerpunktmäßig mittels experimenteller Simulation numerischer Simulation oder gleichgewichtig	ja/nein ja/nein ja/nein
mit Bezug zum Teleskop zum Mikroskop	ja/nein ja/nein
Auslandserfahrung Englisch in Wort und Schrift Französisch in Wort und Schrift Weitere Fremdsprachenkenntnisse	ausgeprägt/vorhanden/mäßig ja/nein ja/nein ja/nein

Lehrerfahrung**mögliche Antworten**

Jahre insgesamt, davon
an der Hochschule
außerhalb der Hochschule

auf den Gebieten

Sterne zählen

ja/nein

Monde zählen

ja/nein

Chinesische Horoskope

ja/nein

Kabbalistik

ja/nein

mit Bezug

zum Teleskop

ja/nein

zum Mikroskop

ja/nein

Zahl und Umfang der Skripte
Qualität der Skripte
Vorgelegtes Lehrkonzept für das Institut
Didaktische Aspekte des Vortrages

groß/mittel/gering/keine
sehr gut/akzeptabel/mäßig
sehr gut/akzeptabel/mäßig
sehr gut/akzeptabel/mäßig

Forschungsleistungen**mögliche Antworten**

Promotionsnote

Habilitation

ja/nein

Monographien

ja/nein

Beteiligung an Sammelwerken

ja/nein

Umfang der Publikationsliste

Zahl begutachteter Publikationen

Spektrum der Publikationen

eng/gestreut

Vortragstätigkeit

intensiv/normal/schwach

auf den Gebieten

Sterne zählen

ja/nein

Monde zählen

ja/nein

Chinesische Horoskope

ja/nein

Kabbalistik

ja/nein

mit Bezug

zum Teleskop

ja/nein

zum Mikroskop

ja/nein

Vorgelegtes Forschungskonzept für das Institut
Bewertung des Vortrages

sehr gut/akzeptabel/mäßig
sehr gut/akzeptabel/mäßig

Anhang G

Anfrage

Die diesen Erläuterungen folgenden Seiten sind als Vorlage zum Heraustrennen oder Abkopieren und Versenden gedacht. Daher wurde auch auf Seitennummerierung und Kopfzeilen verzichtet.

Zunächst folgt die Vorlage für die Vertraulichkeitserklärung und danach die für die Anfrage zum studentischen Gutachten

G.1 Vertraulichkeitserklärung

Bei Anfragen an andere Fachschaften sollte diese Vertraulichkeitserklärung als erstes an die andere Fachschaft geschickt werden.

Vielleicht kann man ja die eigentliche Anfrage in einen Brief *im* Brief packen, der erst geöffnet werden darf, sobald die Vertraulichkeitserklärung unterschrieben ist.

Die Vertraulichkeitserklärung ist mit einem Hochschuljuristen abgesprochen und müßte insofern relativ „wasserdicht sein“.

Es ist sicherlich auch sinnvoll, ausgefüllte Erklärungen einer Sammelstelle zu übergeben, neben den ASten bieten sich dazu auch die jeweiligen fachgebunden BuFaTas an.

G.2 Beispiel für eine Anfrage zum studentischen Gutachten

Das Beispiel für eine Anfrage zum studentischen Gutachten ist auf Seite 38. abgedruckt. Wie oben erwähnt sind die beiden Seiten als Vorlage zum Heraustrennen oder Abkopieren und Versenden gedacht.

Vertraulichkeitserklärung

Die unterzeichnenden Fachschaftsmitglieder verpflichten sich, Anfragen anderer Fachschaften im Zusammenhang mit Berufungsverfahren als vertraulich zu behandeln und die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens sicherzustellen.

Zur Wahrung der Nichtöffentlichkeit werden Anfragen und Stellungnahmen auf dem Postweg mit den Vermerken „Persönlich“ und „Vertraulich“ versandt.

(Fachschaft)

(Datum)

(Name)

(Unterschrift)

Interessante Fragen zum studentischen Gutachten

-- Wie sind seine/ihre Vorlesungen?

-- Wie kann sie/er ihr/sein Wissen vermitteln?

-- Mit welchen Mitteln geschieht das (Tafel, OH-Projektor, ...)?

-- Wie gut sind die Aussprache, das Schriftbild und die Handschrift?

-- Gibt es Lehrmaterialien (Skripte, Fachbücher....), und eignen sich diese zur Prüfungsvorbereitung?

-- Gibt es Übungen zu den Vorlesungen?

-- Wenn ja, wie sehen diese aus (Gruppengröße, Projektorientierung, Abstimmung mit der VL....)?

-- Wird mehr Wert auf Verständnis oder auf Formelwissen gelegt?

-- Regt sie/er zum selbständigen Arbeiten an?

-- Werden Beziehungen zu anderen Fachgebieten hergestellt?

-- Wie ist er/sie in Prüfungen?

-- Wie ist ihr/sein Verhalten gegenüber Studierenden?

-- Ist er/sie vor, während, nach oder außerhalb der Vorlesung für Studierende ansprechbar?

-- Was sagen seine/ihre Mitarbeiter über ihn/sie?

-- Ist sie/er hochschulpolitisch engagiert?

-- Wie steht er/sie Kritik und Änderungen seiner/ihrer Konzepte gegenüber?

-- Ist er/sie sympathisch?

-- Kommentare:

Anhang H

Gesetzestexte

H.1 Links zu den einzelnen Hochschulgesetzen

Bundesgesetze:

HRG <http://www.bmbf.de/veroef01/gesetz01/hrg.htm>

Landesgesetze:

BaW: <http://www.mwk-bw.de/Hochschulen/Hochschulrecht.html>

Bayern*: <http://www.verwaltung.uni-muenchen.de/Hochschulgesetz/gesetze/hg/hg-rr.htm>

Berlin*: <http://www.hu-berlin.de/hub/fakten/berlhg/berlhg.htm>

Brandenburg: <http://www.brandenburg.de/land/mwfk/hochschu/html/hsgesetz.htm>

Bremen*: <http://www.kram.uni-bremen.de/kram/archiv.html#ausgewaehlte-gesetze>

Hamburg*: <http://www.uni-hamburg.de/PSV/Verw/RG1/HmbHG/index.html>

Hessen*: http://landesrecht.recht.uni-giessen.de/gesetze/70_Wissenschaft_Forschung_Lehre/70-205-HHGneu/HHGneu.htm

McPom*: <http://www.fh-stralsund.de/Rechte/hoch.html>

Niedersachsen: <http://www.niedersachsen.de/Scripts/publikation.asp?Ministerien=MWK>

NRW*: <http://fab2.fb02.uni-essen.de/taff/hg/hg.htm>

RLP: <http://www.mbww.rpl.de/web/seiten/wissenschaft/rechtsv.htm>

Saarland*: <http://www.jura.uni-sb.de/Gesetze/Uni/ug/>

Sachsen: <http://www.smwk.de/gesetze/shg/shg-fr.html>

Sachsen-Anhalt*: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/senat/rektorat/hsg.htm>

Schl.Hst: <http://www.landesregierung-sh.de/landesrecht/221-7fr.htm>

Thüringen: <http://www.thueringen.de/tmwfk/Hochschulen/THGesetz/thgesetz.html>

Recht viele Gesetzeslinks finden sich unter:

<http://www.verwaltung.uni-muenchen.de/Hochschulgesetz/>

*) kennzeichnet einen Link, der nicht von der „richtigen“ Stelle kommt, also von Unis. Die anderen sind auf den jeweiligen Ministeriensiten und müssten eigentlich ständig aktualisiert werden.

H.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vom 25. Mai 1976

Für Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Gewähr übernommen; im Zweifelsfalle ist der Originaltext heranzuziehen.

§20 Ausgeschlossene Personen

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;

2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;

3. wer einem Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;

4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;

5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organ tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;

6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlichen Tätigen. (3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuß entscheidet über Ausschluß. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlußfassung nicht zugegen sein. (5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr.2 und 4 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,

7. Geschwister der Eltern,

8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2,3 und 6 die Beziehung begründete Ehe nicht mehr besteht;

2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;

3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§21 Besorgnis der Befangenheit

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Mißtrauen gegen unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§88) gilt §20 Abs. 4 entsprechend.